

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln*KOM(83) 741 endg.**(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 21. Dezember 1983)**(84/C 4/03)***DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Recht der meisten Mitgliedstaaten ist die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln vorgesehen, die es ermöglicht, bestimmte eingeführte Beförderungsmittel, die nicht die Voraussetzungen des Artikels 9 Absatz 2 des Vertrages erfüllen und wiederausgeführt werden sollen, ohne Eingangsabgabenbelastung zu verwenden. Außerdem sind derartige Regelungen Gegenstand mehrerer multilateraler internationaler Übereinkommen, an denen alle oder einige Mitgliedstaaten beteiligt sind. In Anbetracht der Erfordernisse der Zollunion ist es zweckmäßig, ein einheitliches Verfahren für die vorübergehende Verwendung von Beförderungsmitteln festzulegen.

Mit der Verordnung (EGW) Nr. 3599/82 des Rates (*) ist eine allgemeine Regelung für die vorübergehende Verwendung festgelegt worden, in die die Beförderungsmittel nicht einbezogen wurden.

Auf Beförderungsmittel, die die Voraussetzungen nach der vorliegenden Verordnung nicht erfüllen, kann jedoch die allgemeine Regelung angewandt werden.

Es ist erforderlich, die einheitliche Anwendung dieser Verordnung zu gewährleisten und dazu ein gemein-

schaftliches Verfahren festzulegen, das es ermöglicht, Durchführungsbestimmungen innerhalb angemessener Fristen zu erlassen. Es ist zweckmäßig, im Ausschuß für Zollverkehre mit wirtschaftlicher Bedeutung, der mit der Verordnung (EWG) Nr. ... des Rates vom ... über den aktiven Veredelungsverkehr eingesetzt worden ist, eine enge und wirksame Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission auf diesem Gebiet herbeizuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I**Allgemeines***Artikel 1*

(1) Im Verfahren der vorübergehenden Verwendung von Beförderungsmitteln können nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Verfahren und Voraussetzungen Beförderungsmittel, die nach einem vorübergehenden Aufenthalt im Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt werden sollen, unter vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführt werden.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) „Person“: eine natürliche oder juristische Person;
- b) „außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässige Person“: eine natürliche Person mit gewöhnlichem Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft oder eine juristische Person mit Sitz außerhalb dieses Zollgebiets.
- c) „gewöhnlicher Wohnsitz“: der Ort, an dem sich eine Person gewöhnlich aufhält, d. h. an mindestens 185 Tagen eines Kalenderjahres, und zwar aufgrund persönlicher und beruflicher Bindungen oder, im Fall von Personen ohne berufliche Bindungen, wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen ihr selbst und dem Ort, an dem sie wohnt, erkennen lassen.

(*) ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1982, S. 1.

Jedoch gilt als gewöhnlicher Wohnsitz einer Person, deren berufliche Bindung an einem anderen Ort liegen als dem ihrer persönlichen Bindungen, und die daher veranlaßt ist, sich abwechselnd an verschiedenen Orten innerhalb und außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft aufzuhalten, der Ort, zu dem persönliche Bindungen bestehen, sofern diese Person dorthin regelmäßig zurückkehrt. Diese Voraussetzung gilt nicht für Personen, die sich zur Erfüllung eines bestimmten Auftrags von bestimmter Dauer im Zollgebiet der Gemeinschaft aufhalten. Der Besuch einer Universität oder Schule bringt keinen Wechsel des gewöhnlichen Wohnsitzes mit sich;

- d) „Eingangsabgaben“: Abgaben gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3599/82.

Artikel 2

Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem die Überführung der Beförderungsmittel in die vorübergehende Verwendung beantragt wird, bewilligen die vorübergehende Verwendung unter den in dieser Verordnung vorgesehenen Voraussetzungen allen Personen, die die betreffenden Beförderungsmittel selbst verwenden oder unter ihrer Verantwortung verwenden lassen.

TITEL II

Straßenfahrzeuge

Artikel 3

- (1) Zur vorübergehenden Verwendung werden beruflich verwendete Straßenfahrzeuge zugelassen.

- (2) Im Sinne dieses Artikels gelten als:

- a) „Fahrzeuge“: alle Straßenkraftfahrzeuge einschließlich der Anhänger, die an derartige Fahrzeuge angehängt werden können;
- b) „berufliche Verwendung“: die Verwendung eines Fahrzeugs zum Zweck der unmittelbaren Ausübung einer entgeltlichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit mit Erwerbszweck.

- (3) Unbeschadet Absatz 4 werden die Fahrzeuge zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 zugelassen, sofern sie

- a) von einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person oder für deren Rechnung eingeführt werden,
- b) von dieser Person oder für deren Rechnung beruflich verwendet werden,
- c) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person zugelassen sind.

In Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt die Voraussetzung unter Buchstabe c) als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person sind.

- (4) Wird ein Anhänger an ein Kraftfahrzeug angehängt, das im Zollgebiet der Gemeinschaft zugelassen ist, so kann das Verfahren auch dann bewilligt werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 Buchstaben a) und b) nicht erfüllt sind.

- (5) Die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge dürfen sich im Zollgebiet der Gemeinschaft so lange aufhalten, wie dies zum Heranführen, Abladen oder Laden der Waren oder zum Befördern, Ein- oder Aussteigen der Passagiere und zur Durchführung von Wartungsarbeiten erforderlich ist.

Artikel 4

- (1) Zur vorübergehenden Verwendung werden zum privaten Gebrauch benutzte Straßenfahrzeuge zugelassen.

- (2) Im Sinne dieses Artikels gelten als:

- a) „Fahrzeuge“: alle Straßenfahrzeuge einschließlich Wohnwagen und Anhänger, die an derartige Fahrzeuge angehängt werden können;
- b) „privater Gebrauch“: die Benutzung zu anderen Zwecken als der in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) genannten beruflichen Verwendung.

- (3) Die Fahrzeuge werden zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 zugelassen, sofern sie

- a) von einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person eingeführt werden,
- b) von dieser Person oder für deren Rechnung zum privaten Gebrauch benutzt werden und
- c) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person zugelassen sind.

In Ermangelung einer amtlichen Zulassung gilt die Voraussetzung unter Buchstabe c) als erfüllt, wenn die betreffenden Fahrzeuge Eigentum einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person sind.

- (4) Abweichend von Absatz 3 Buchstabe c) werden zur vorübergehenden Verwendung auch Fahrzeuge zugelassen, die im Zollgebiet der Gemeinschaft mit einem Kennzeichen zugelassen sind, das einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person erteilt wurde.

- (5) Die vorübergehende Verwendung wird auch in folgenden Fällen bewilligt:

a) für den Gebrauch eines privaten Straßenfahrzeugs, das in dem Land zugelassen worden ist, in dem der Verwender seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, und zwar für die regelmäßigen Fahrten im Zollgebiet der Gemeinschaft zwischen seinem Wohnort und der Arbeitsstätte des Unternehmens und zurück. Die Bewilligung dieses Verfahrens unterliegt keiner zeitlichen Begrenzung;

b) für den Gebrauch eines privaten Straßenfahrzeugs durch einen Studenten, das in dem Land zugelassen worden ist, in dem dieser seinen gewöhnlichen Wohnsitz hat, im Zollgebiet der Gemeinschaft, wenn sich der Student dort ausschließlich zur Durchführung seines Studiums aufhält.

(6) Unbeschadet Absatz 5 Buchstabe a) können sich die in Absatz 1 genannten Fahrzeuge im Zollgebiet der Gemeinschaft aufhalten:

a) für die Dauer von sechs Monaten mit oder ohne Unterbrechungen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten oder

b) in den in Absatz 5 Buchstabe b) genannten Fällen für die Aufenthaltsdauer des Studenten im Zollgebiet der Gemeinschaft.

Artikel 5

(1) Artikel 4 gilt sinngemäß für Reitpferde, die für einen Ausritt oder im Laufe eines Ausritts ihrer Reiter in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Reitpferde können sich im Zollgebiet der Gemeinschaft für eine Dauer von drei Monaten aufhalten.

TITEL III

Eisenbahnfahrzeuge

Artikel 6

(1) Zur vorübergehenden Verwendung werden Eisenbahnfahrzeuge zugelassen.

(2) Im Sinne dieses Artikels gelten als:

„Eisenbahnfahrzeuge“: Lokomotiven, Triebwagenzüge und Triebwagen sowie Eisenbahnwagen aller Art zur Beförderung von Personen und Gütern.

(3) Die Eisenbahnfahrzeuge werden zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 zugelassen, sofern sie

a) Eigentum von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Personen sind;

b) für ein Eisenbahnnetz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft immatrikuliert sind.

TITEL IV

Zivilluftfahrzeuge

Artikel 7

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 8 werden zur vorübergehenden Verwendung Zivilluftfahrzeuge zugelassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Luftfahrzeuge dürfen sich im Zollgebiet der Gemeinschaft so lange aufhalten, wie dies zum Laden oder Entladen von Waren, zum Aus- oder Einsteigen von Passagieren sowie zur Durchführung von Wartungsarbeiten erforderlich ist.

Artikel 8

(1) Luftfahrzeuge zum privaten Gebrauch werden zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, sofern diese Luftfahrzeuge

a) außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaften auf den Namen einer außerhalb dieses Zollgebiets ansässigen Person zugelassen sind und

b) von dieser Person zum privaten Gebrauch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b) benutzt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Luftfahrzeuge dürfen sich je Zwölfmonatszeitraum sechs aufeinanderfolgende Monate oder sechs Monate mit Unterbrechungen im Zollgebiet der Gemeinschaft aufhalten.

TITEL V

In der See- oder Binnenschifffahrt eingesetzte Wasserfahrzeuge

Artikel 9

(1) Vorbehaltlich der Vorschriften des Artikels 10 werden zur vorübergehenden Verwendung in der See- oder Binnenschifffahrt eingesetzte Wasserfahrzeuge zugelassen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen sich im Zollgebiet der Gemeinschaft so lange aufhalten, wie dies für das Ein- und Aussteigen der Passagiere, das Laden und Entladen der Waren sowie die Durchführung von Wertungsarbeiten erforderlich ist.

Artikel 10

(1) In der See- oder Binnenschifffahrt eingesetzte Wasserfahrzeuge zum privaten Gebrauch werden zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, sofern diese Wasserfahrzeuge

a) von einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person eingeführt und

b) von dieser Person zum privaten Gebrauch im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 Buchstabe b) benutzt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Wasserfahrzeuge dürfen sich je Zwölfmonatszeitraum sechs aufeinanderfolgende Monate oder sechs Monate mit Unterbrechungen im Zollgebiet der Gemeinschaft aufhalten.

(3) In Fällen unzureichender Infrastruktur von Binnenhäfen, die das Festmachen von Wasserfahrzeugen zum privaten Gebrauch nicht erlaubt, können private Wasserfahrzeuge zu Sport- und Vergnügungszwecken zur vorübergehenden Verwendung zugelassen werden, die

a) von einer natürlichen Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft vorübergehend eingeführt werden und

b) außerhalb dieses Zollgebiets immatrikuliert sind.

TITEL VI

Paletten und Behälter

Artikel 11

(1) Zur vorübergehenden Verwendung werden Paletten zugelassen.

(2) Als Palette im Sinne dieses Artikels gilt eine Vorrichtung, auf deren Boden sich eine gewisse Gütermenge zu einer Verladeeinheit zusammenfassen läßt, um als solche befördert oder mit mechanischen Geräten bewegt oder gestapelt zu werden. Diese Vorrichtung besteht entweder aus einem auf Füßen ruhenden Boden oder aus einem im Luftverkehr gebräuchlichen Spezialboden; ihre Gesamthöhe ist möglichst niedrig gehalten, ohne daß dadurch die Handhabung auf Rollen, mit Gabelstaplern oder Palettenwagen behindert wird; sie kann auch mit einem Aufsetzrahmen versehen sein.

Artikel 12

(1) Zur vorübergehenden Verwendung werden Behälter zugelassen.

(2) Im Sinne dieser Verordnung gilt als Behälter ein Beförderungsmittel (Möbeltransportbehälter, abnehmbarer Tank oder ein anderes ähnliches Gerät), das

a) ein ganz oder teilweise geschlossenes Behältnis zur Aufnahme von Gütern darstellt;

b) von dauerhafter Beschaffenheit und daher genügend widerstandsfähig ist, um wiederholt verwendet werden zu können;

c) besonders dafür gebaut ist, die Beförderung von Gütern durch ein oder mehrere Verkehrsmittel ohne Umladung des Inhalts zu erleichtern;

d) so gebaut ist, daß eine einfache Handhabung möglich ist, insbesondere bei Umladung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes;

e) so gebaut ist, daß es leicht beladen und entladen werden kann und

f) einen Rauminhalt von mindestens einem Kubikmeter hat; diese Begrenzung gilt jedoch nicht für Behälter, die im Luftverkehr verwendet werden.

Der Begriff „Behälter“ umfaßt Zubehör und Ausrüstung, die für die jeweilige Behälterkategorie üblich sind, wenn sie mit den Behältern zusammen befördert werden.

Der Begriff „Behälter“ umfaßt weder Fahrzeuge oder deren Zubehör und Ersatzteile noch die Umschließungen.

(3) Die Behälter werden zur vorübergehenden Verwendung nach Absatz 1 zugelassen, sofern sie

a) beladen oder leer vorübergehend in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und

b) für den Güterverkehr als verschlußsicher anerkannt sind.

(4) Die in Absatz 1 genannten Behälter dürfen sich höchstens sechs Monate im Zollgebiet der Gemeinschaft aufhalten.

TITEL VII

Verschiedene Bestimmungen

Artikel 13

Die zuständigen Behörden lassen zur vorübergehenden Verwendung Ersatzteile, Zubehör und übliche Ausrüstung einschließlich der zum Befestigten, Abstützen oder Schützen der Waren verwendeten Vorrichtungen zu,

a) wenn sie gleichzeitig mit den unter diese Verordnung fallenden Beförderungsmitteln, für die sie bestimmt sind, eingeführt werden;

b) wenn sie später als diese Beförderungsmittel eingeführt werden.

Artikel 14

Die unter den Titeln II, III, IV und V dieser Verordnung genannten Beförderungsmittel dürfen weder entgeltlich noch unentgeltlich an eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft abgegeben oder überlassen werden.

Artikel 15

Wenn außergewöhnliche Umstände es rechtfertigen, können die zuständigen Behörden auf Antrag des Beteiligten die in dieser Verordnung genannten Fristen in angemessenen Grenzen verlängern.

Artikel 16

Der Zollbeteiligte, dem die besondere Verwendung bewilligt wird, hat alle von den zuständigen Behörden vorgeschriebenen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen zu dulden.

Artikel 17

Die zuständigen Behörden können die Bewilligung der vorübergehenden Verwendung widerrufen, wenn sie feststellen, daß der Bewilligungsinhaber eine Voraussetzung für die Bewilligung nicht erfüllt hat.

Artikel 18

(1) Die vorübergehende Verwendung ist beendet, wenn das zu diesem Verfahren abgefertigte Beförderungsmittel aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt oder im Hinblick auf seine spätere Ausfuhr in eine Freizone verbracht oder zu einem der nachstehenden Verfahren abgefertigt worden ist:

- zum Zollagervverfahren oder
- zum externen gemeinschaftlichen Versandverfahren oder einem der internationalen Versandverfahren, die in Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 222/77 des Rates vom 13. Dezember 1976 über das gemeinschaftliche Versandverfahren⁽¹⁾ genannt sind, sofern die Inanspruchnahme dieser Verfahren nach dem Gemeinschaftsrecht zulässig ist;

oder wenn mit Zustimmung der zuständigen Behörden auf das betreffende Beförderungsmittel zugunsten der Staatskasse verzichtet wird.

Für die Paletten ist das Verfahren jedoch auch beendet, wenn Paletten, die mit denen übereinstimmen, die sich im Verfahren der vorübergehenden Verwendung befinden, ausgeführt oder zum Zweck ihrer späteren Ausfuhr in eine Freizone oder eines der vorgenannten Verfahren überführt werden.

(2) Wenn die Umstände es rechtfertigen, können die zuständigen Behörden zulassen, daß in die vorübergehende Verwendung überführte Beförderungsmittel entweder unmittelbar oder nach Verbringung in eine Freizone oder Überführung in ein in Absatz 1 genanntes Verfahren in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder vernichtet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet der Anwendung der Vorschriften über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht auch in Fällen, in denen die Bewilligung gemäß Artikel 17 widerrufen wurde.

(4) Die bei Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten aus den Beförderungsmitteln ausgebauten schadhafte Teile oder Ersatzteile müssen aus dem

Zollgebiet der Gemeinschaft wiederausgeführt, unter zollamtlicher Überwachung zerstört oder vernichtet oder in den zollrechtlich freien Verkehr oder in ein anderes Zollverfahren überführt werden.

(5) Bei der Überführung von zur vorübergehenden Verwendung abgefertigten Beförderungsmitteln in den zollrechtlich freien Verkehr sowie in anderen Fällen, in denen gemäß der Richtlinie 79/623/EWG des Rates vom 23. Juni 1979 zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Zollschuld⁽²⁾ eine Zollschuld entsteht, werden die Eingangsabgaben unbeschadet der Vorschriften über Zuwiderhandlungen gegen das Zollrecht sowie über die Zollbefreiungen nach den für diese Beförderungsmittel im Zeitpunkt ihrer Überführung in die vorübergehende Verwendung geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben, unabhängig davon, ob die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr unmittelbar oder nach Überführung in eines der in Absatz 1 genannten Zollverfahren erfolgt.

Handelt es sich jedoch um bei der Zerstörung nach Absatz 4 anfallende Überreste, so ist als Zeitpunkt für die Ermittlung der Höhe der Zollschuld der in Artikel 3 Buchstabe f) der Richtlinie 79/623/EWG genannte Zeitpunkt zugrunde zu legen.

TITEL VIII

Schlußbestimmungen

Artikel 19

(1) Diese Verordnung berührt nicht die im Verkehrswesen erlassenen Vorschriften, insbesondere über die Voraussetzungen für den Marktzugang und die Durchführung von Beförderungen.

(2) Unbeschadet Absatz 1 werden die unter diese Verordnung fallenden Beförderungsmittel unter der Voraussetzung ihrer Wiederausfuhr ohne Einfuhrverbote oder -beschränkungen zur vorübergehenden Verwendung zugelassen.

(3) Die Bestimmungen dieser Verordnung stehen Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus einem der in Artikel 36 des EWG-Vertrags genannten Gründe gerechtfertigt sind.

Artikel 20

Bis zum Erlaß einschlägiger Gemeinschaftsbestimmungen steht diese Verordnung der Anwendung besonderer Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegenüber den Streitkräften anderer Staaten als der Mitgliedstaaten, die aufgrund von internationalen Verträgen im Zollgebiet der Gemeinschaft stationiert sind, nicht entgegen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 38 vom 9. 2. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 17. 7. 1979, S. 31.

Artikel 21

Der Ausschuß für Zollverkehre mit wirtschaftlicher Bedeutung, der durch Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. ... [vom ... über den aktiven Veredelungsverkehr] eingesetzt worden ist, kann alle die Anwendung dieser Verordnung betreffenden Fragen prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats unterbreitet.

Artikel 22

Die erforderlichen Durchführungsvorschriften zu dieser Verordnung, insbesondere die Voraussetzungen

für die Überführung in dieses Verfahren, die Verwendung der Beförderungsmittel während ihres Aufenthalts im Zollgebiet der Gemeinschaft sowie Zulassung der in Artikel 13 Buchstabe b) genannten Waren zum Verfahren, werden im Verfahren des Ausschusses für Zollverkehre mit wirtschaftlicher Bedeutung gemäß Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. ... [vom ... über den aktiven Veredelungsverkehr] festgelegt.

Artikel 23

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
